

Verwendung Solidaritätsbeitrag 2015

Gerne informieren wir Sie auch in diesem Jahr über die Verwendung des Solidaritätsbeitrages. Die Fondskommission besteht aus je drei Mitgliedern der „FIV-Verbände“, der Personalkommission (Peko) sowie der Geschäftsführerin von **personalthurgau**. Sie beschliesst jeweils im Rahmen des Reglements Solidaritätsbeitrag (Anhang 11 zum Firmenvertrag, FIV) über die Verwendung des Solidaritätsbeitrages. Folgende Auflistung zeigt, wofür die Gelder 2015 hauptsächlich verwendet wurden:

- Folgende Tätigkeiten von **personalthurgau** zu Gunsten der Mitarbeitenden der Spital Thurgau werden teilweise durch den Solidaritätsbeitrag finanziert: Die Geschäftsführerin von **personalthurgau** berät und betreut die Mitarbeitenden der STGAG bei Problemen am Arbeitsplatz und vertritt ihre Interessen gegenüber der STGAG. **personalthurgau** ist Vertragspartner der STGAG beim Firmenvertrag (FIV) und setzt sich zusammen mit der Peko und den „FIV-Verbänden“ für die korrekte Umsetzung des FIV und für zeitgemässe Arbeitsbedingungen ein. Die Sachbearbeiterin erstellt jährlich die Buchhaltung und das Budget des Solidaritätsfonds und erledigt alle anfallenden Zahlungen.
- Entschädigung der beteiligten Verbände und Gewerkschaften für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Firmenvertrags.
- Weiterbildung der Mitglieder der Personalkommission z.B. zu den Themen Arbeits- und Ruhezeiten im Arbeitsgesetz für das Gesundheitspersonal, Teilzeit- und Temporärarbeit, Kolleginnen und Kollegen in schwierigen beruflichen Situationen beraten, Vernetzungsveranstaltungen etc.
- Mitarbeitende, die Mitglied eines „FIV-Verbandes“ sind, können den Solidaritätsbeitrag bis zur Hälfte des Mitgliederbeitrags zurückfordern.
- Werbeaktionen der Peko.

Per 1. Januar 2015 wurde der Solidaritätsbeitrag temporär auf 4 Fr. monatlich gesenkt, um das Organisationskapital bzw. die Reserven auf den notwendigen Stand abzubauen. 2015 resultierte daher wie geplant ein erster Ausgabenüberschuss.

Mitglieder der „FIV-Verbände“ können jeweils den Solidaritätsbeitrag bis zur Hälfte ihres Mitgliederbeitrags zurückfordern. 2014 wurde eingeführt, dass auch Mitglieder von nicht-vertragsschliessenden Verbänden den Solidaritätsbeitrag zurückfordern können. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, dass dieses Vorgehen nicht rechtens ist. Aus diesem Grund können ab sofort die Rückvergütung nur noch denjenigen Mitarbeitenden gewährt werden, die bei einem „FIV-Verband“ Mitglied sind.

Weitere Informationen rund um den Solidaritätsbeitrag können jederzeit bei Mette Baumgartner, Geschäftsführerin von **personalthurgau**, eingeholt werden.

personalthurgau

Dachverband der Berufs- und Personalorganisationen
aus Bildung, Gesundheit und Verwaltung

personalthurgau ist der Vertragspartner der Spital Thurgau AG beim Firmenvertrag. Unter dem Dachverband **personal**thurgau sind Personalverbände und Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten im Kanton Thurgau und der Angestellten der Spital Thurgau AG zusammengeschlossen.

Dem Firmenvertrag angeschlossene Verbände („FIV-Verbände“):

LabMed Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker

physioswiss Physiotherapeutinnen und –therapeuten

SBK Pflegefachfrauen und –männer

Staatspersonalverband

SVMTRA Fachleute für med. tech. Radiologie

Syna Gewerkschaft

VPOD Gewerkschaft

VSAO Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

14. Oktober 2016, Mette Baumgartner